

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

A N S U C H E N

um TEILRÜCKERSTATTUNG DES ELTERNBEITRAGS ZUM MUSIKSCHULBESUCH
nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993
Einzubringen an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks
ab März bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Schuljahres

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind/Kinder, für welche/s die Schulgeldrückerstattung beantragt wird:

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürger- schaft	männlich	weiblich
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Antragsteller/in:

Persönliche Angaben

Familienname _____ Geburtsdatum _____

Vorname _____ SV-Nr. _____

Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich

Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend

Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig

AMS Haushalt Sonstiges

Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) _____

Hauptwohnsitz

PLZ _____ Wohnort _____

Straße / Hausnummer _____

Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in

Familienname _____ Geburtsdatum _____
Vorname _____ SV-Nr. _____
Staatsbürgerschaft _____ Geschlecht männlich weiblich
Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend
Beruf unselbständig selbständig erwerbstätig nicht berufstätig
 AMS Haushalt Sonstiges

Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung auf folgendes Konto:

Kreditinstitut _____
IBAN: _____ BIC: _____

3. Kind/Kinder, für welche/s die Familienbeihilfe bezogen wird:

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	männlich	weiblich	lebt im gem. Haushalt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die **unter I. 2. und I. 3.** zum **Wohnsitz** gemachten Angaben und die **unter I. 2.** angeführte **Adresse** korrekt sind;
Angabe der Personen, die an derselben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

2. der/die Antragsteller/in und das/die **unter I. 1.** genannte/n **Kind/er**

- die österreichische Staatsbürgerschaft
 die _____ Staatsbürgerschaft besitzt/besitzen;

3. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden und die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.

Ort, Datum Gemeindesiegel, Bürgermeister

III. Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende **Nachweise** anzuschließen:

1. Schülerbeschreibung(en)

- Bei mehreren Kindern Schülerbeschreibungen aller Kinder

2. Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlung(en)

- Beleg für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. Semester
- Beleg für die Einzahlung des Schulgeldes für das 2. Semester

3. Einkommensnachweise für das vergangene Kalenderjahr (in einem verschlossenen Kuvert)¹

Maßgebend ist das Familieneinkommen: Das Familieneinkommen ist die Summe der Einkünfte des/der Wohnungsnutzers/in und der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und die Einkünfte der in Lebensgemeinschaft eingetragenen Personen.

Unselbständig Erwerbstätige: (Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

- Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel aller unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse für das vergangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

Selbständig Erwerbstätige:

- Einkommenssteuerbescheid für das dem Ansuchen vorangegangene Kalenderjahr
Eine Nachreichung ist bis zum 1. 12. des Jahres, in dem das Ansuchen gestellt wurde, möglich.
- letzte gültige Beitragsvorschreibung (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, mit Jahresbestätigungen des vergangenen Kalenderjahres, insbesondere:

Pension, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

4. Weitere Nachweise:

- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe

IV. Erklärung

Ich(wir) erkläre(n),

1. dass ich/wir mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Angaben durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind;
2. die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen in den für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere in den Familienverhältnissen und im Familiennettoeinkommen, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, bekannt zu geben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
des/der Förderungswerbers/in

¹ Einkommensnachweise können nachgereicht und direkt an die Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft gesendet werden.

ERLÄUTERUNGEN

1) Förderungsvoraussetzungen

Eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch kann gewährt werden, wenn

1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
3. das **gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie** die Einkommensgrenze gemäß § 8 des Burgenländischen Familienförderungsgesetzes nicht übersteigt. (Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Burgenländischen Familienförderungsgesetzes. Der **Gewichtungsfaktor** errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die **Gewichtungseinheit** beträgt für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber 1,0; für die Partnerin oder den Partner 0,8; für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5 und für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher 1,2.)
4. das Kind die Musikschule im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht hat. Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer die SchülerInnen befinden sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

2) Höhe der möglichen Rückerstattung

Die Höhe der möglichen Rückerstattung ist nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen gestaffelt:

1. Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von über 708,40 Euro bis 826,44 Euro können 25% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.
2. Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von über 590,32 Euro bis 708,39 Euro können 50% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.
3. Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von 590,31 Euro oder weniger können 75% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.

3) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung einer Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

4) Berechnung des Einkommens

- a) Unselbständig Erwerbstätige: Gemäß § 9 Abs. 1 Familienförderungsgesetz gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das Einkommen gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 des EStG 1988 abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Selbständige: Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Land- und Forstwirte: Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf Cent, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

5) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

AUF DIE GEWÄHRUNG DER TEILRÜCKERSTATTUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!